

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.11.2009 folgende Neufassung Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Ostfildern erhebt Marktgebühren für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktplatz im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs. Es gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Marktordnung.

§ 2 Gebührensätze

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Wochenmarkt

a) Für jeden angefangenen Frontmeter des zur Verfügung gestellten Platzes

im Stadtteil Nellingen:	je Markttag	1,70 €
in den Stadtteilen Ruit, Parksiedlung, Scharnhäuser Park, Scharnhäuser und Kemnat:	je Markttag	1,35 €

mindestens jedoch

im Stadtteil Nellingen:	je Markttag	3,40 €
in den Stadtteilen Ruit, Parksiedlung, Scharnhäuser Park, Scharnhäuser und Kemnat:	je Markttag	2,70 €

b) Jahresgebühr je angefangener Frontmeter des zur Verfügung gestellten Platzes

im Stadtteil Nellingen:	77,00 €
in den Stadtteilen Ruit, Parksiedlung, Scharnhäuser Park, Scharnhäuser und Kemnat:	61,00 €

Entsteht oder erlischt das Nutzungsrecht an einem Standplatz im Laufe eines Kalenderjahres, entfällt auf jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

2. Krämermarkt

a) Für jeden angefangenen Frontmeter eines Marktstandes

in allen Stadtteilen:	am ersten Markttag	4,50 €
-----------------------	--------------------	--------

b) mindestens jedoch

in allen Stadtteilen: je Markttag 9,00 €

c) Bei mehrtägigen Krämermärkten beträgt die Gebühr ab dem zweiten Markttag je Marktstand pauschal 9,00 €

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer auf dem Markt Waren verkauft.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld und Einzug

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes. Die Marktgebühr wird 30 Tage nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Die Marktgebühren sind in der Regel durch Überweisung auf das Konto der Stadtkasse Ostfildern zu entrichten. Die Gebühren können durch einen Beauftragten der Stadtverwaltung eingezogen werden. Der Nachweis über die Entrichtung der Marktgebühren ist während der ganzen Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen dem Beauftragten der Stadtverwaltung vorzuzeigen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 26.7.2001 tritt am 27.12.2009 außer Kraft.